IV. Begräbnisse.

Normalakt: Leichenbegängnisse, welche als Einzelhandlung am Altare der Nikolaikirche oder der Leichenhalle mit einer Ansprache oder einer Rede oder einem freien Gebete (gemäß dem Ermessen des Geistlichen), im übrigen nach agendarischer Vorschrift von dem Bezirks-Geistlichen zu einer von ihm zu bestimmenden Stunde vollzogen werden.

Außerdem gegen Entrichtung nachstehender Gebühren:

	ℳ
1. Orgel-Vorspiel	3,00
2. Orgel-Nachspiel	3,00
3. Erlaubnis zur Instrumentalmusik innerhalb des alten Friedhofs oder der Nikolaikirche	6,00
4. Trauerlied mit Orgelbegleitung	6,00
5. Gebet und Segen durch den begleitenden Geistlichen am Grabe	6,00
6. Begleitung des Geistlichen vom Trauerhause	10,00
7. Rede im Trauerhause und Begleitung des Geistlichen von dort	15,00
8. Freie Wahl des Geistlichen	6,00
9. Geläut der Nikolaikirche:	
a. 3 Pulse	3,20
b. 2 „	2,40
c. 1 Puls	1,50
10. Halbes Geläut der Peterskirche:	
a. 3 Pulse	14,40
b. 2 „	11,05
c. 1 Puls	7,25
11. Ganzes Geläut der Peterskirche:	
a. 3 Pulse	28,20
b. 2 „	21,65
c. 1 Puls	14,25
12. Geläut der Frauenkirche:	
a. 3 Pulse	10,80
b. 2 „	8,35
c. 1 Puls	5,75
13. Geläut der Dreifaltigkeitskirche:	
a. 3 Pulse	2,60
b. 2 „	1,95
c. 1 Puls	1,25
14. Geläut der Lutherkirche:	
a. 3 Pulse	10,80
b. 2 „	8,35
c. 1 Puls	5,75
15. Geläut des Gemeindesaales:	
a. 3 Pulse	2,60
b. 2 „	1,95
c. 1 Puls	1,25
16. Brennen der Kerzen auf dem Altare der Nikolaikirche oder der Leichenhalle	3,00
17. Benutzung der Stühle in der Nikolaikirche . . . . . a	0,25
18. Erlaubnis zur Beerdigung eines Einheimischen nach auswärts im Falle der §§ 457—459 A. L. Teil II. Titel 11 bei einem Einkommen:	
a. von weniger als 1000 M.	5,00
b. von 1000 bis 2999 M.	10,00
c. von 3000 bis 4999 M.	15,00
d. von 5000 M. und mehr	20,00
19. Erlaubnis zur Beerdigung eines Einheimischen nach auswärts im Falle des § 460 A. L. Teil II. Titel 11	37,20

Für **Moys** gelten vorläufig folgende Bestimmungen:

Gebet und Segen am Grabe:	**Normalakt.**	Rede am Grabe	6,00
Begleitung des Geistlichen vom Hause:	3,00	Rede im Hause	15,00

Geläut wie bei der Lutherkirche.

V. Konfirmation.

Normalakt: Konfirmationen, welche zu den vorgeschriebenen Terminen, nach agendarischer Vorschrift, mit Ansprache und Überreichung des Attestes, in den vier hiesigen Predigtkirchen und dem Gemeindesaale, sowie in Moys, in Gemeinschaft der anderen Konfirmanden vollzogen werden.

Außerdem gegen Entrichtung nachstehender Gebühren:

	ℳ		ℳ
Von Konfirmationen bei freier Wahl des Geistlichen	6,00	Extra-Konfirmationen, welche auf Wunsch der Beteiligten ohne zwingend. Grund außerhalb d. vorgeschriebenen Termine oder getrennt von den anderen Konfirmanden stattfinden	20,00

(Darüber, ob der Fall der Extra-Konfirmation eingetreten ist, entscheidet bei zweifelhaften Fällen nach Vortrag des betreffenden Geistlichen der evangelische Gemeinde-Kirchenrat, vorbehaltlich der Berufung an die Aufsichtsbehörde).

VI. Zeugnis-Ausfertigung.

Für den Tauf-, Trau- und Totenschein . . . . . ℳ 1,00.

Anmerkung: Die sämtlichen oben angeführten Gebühren fließen zur evangelischen Kirchkasse. Jedem der Herren Geistlichen, der um Verrichtung einer kirchlichen Handlung, zu welcher er nicht kirchenordnungsmäßig verpflichtet ist, angegangen wird, steht es frei, dieselbe abzulehnen.

Görlitz, den 14. Oktober 1878.

Der evangelische Gemeinde-Kirchenrat.

SLUB Wir führen Wissen. http://digital.slub-dresden.de/id414906209-19090000/656